

Satzung Förderverein der Grundschule am Weißen See e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. November 1996 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Weißen See e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die pädagogische Arbeit der Schule nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das soll in eigener Verantwortung jedoch in enger Abstimmung mit der Schulleitung sowie gegebenenfalls mit den demokratischen Gremien (Gesamtelternkonferenz, Gesamtkonferenz der Lehrer, Gesamtschülerkonferenz) geschehen.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, an der Grundschule am Weißen See
 - außerunterrichtliche Vorhaben (Arbeitsgemeinschaften, Werkstätten, Veranstaltungen) anzuregen, zu fördern und zu unterstützen,
 - Unterrichtsvorhaben zu bereichern,
 - Schülerfahrten, Exkursionen, Vorhaben zum Schüleraustausch zu unterstützen,
 - für die Gestaltung des Schulgeländes Hilfeleistungen zu geben.
- (4) Die Tätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele erfolgt durch
 - freiwilligen ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder des Fördervereins (organisatorische Tätigkeit, Übernahme von Verträgen, o.ä.)
 - Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des Fördervereins
 - Sammeln von Spenden zugunsten der Grundschule am Weißen See
- (5) Der Förderverein der Grundschule am Weißen See ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern von Schülern der Schule
2. Ehemalige Schüler der Schule
3. Freunde und Gönner der Schule
4. Mitarbeiter der Schule
5. Schüler der Schule mit einem Mindestalter von 10 Jahren
6. Körperschaften, Firmen und Vereine können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und besitzen je angeschlossener Gesellschaft eine Stimme.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um Zweck und Anliegen des Vereins und um die Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den

Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - a) wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben,
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Vierteljahres,
3. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§4 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr einmal im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag sollte für Schüler nicht 1,50€ und für alle anderen nicht 10,00€ unterschreiten. Spenden, auch von Vereinsmitgliedern, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr einmal von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§5 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium und bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
6. Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
7. Aussprache und Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen des Vereins
8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

(4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer bei Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

(6) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein

Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei Beisitzer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird im Sinne §26 BGB vom 1. Und 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

§8Anträge

Anträge zu §2 können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§9 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule am Weißen See, Amalienstraße 6, 13086 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.11.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1999 außer Kraft.

Berlin, 07.11.2012